



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 28

Samstag, 8. Dezember 2018

Nr. 11

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Weihnachtsgrußwort
des Bürgermeisters S. 2
- Einladung zur
Stadtratssitzung S. 3
- Hundesteuersatzung S. 5
- Beschlüsse des Stadtrates,
der Ausschüsse und
der Ortsteilräte S. 6
- Bildungstage in den
städtischen Kitas S. 10
- Flurbereinigungsverfahren
im Wipfratal S. 12
- Arnstädter Weihnachtsmarkt
mit Tradition S. 14

*Das nächste Amtsblatt
erscheint am:*

19.01.2019



Bildrechte: Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt, Foto: Sebastian Köhler

Weihnachtsgrußwort des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

ganz besonders begrüßen möchte ich in diesem Jahr die Bürgerinnen und Bürger des Wipfratal. Ich freue mich sehr, dass Arnstadt und das Wipfratal mit dem Jahreswechsel zusammenwachsen.

In diesem Jahr wird mir erstmalig die Ehre zuteil, als neuer Bürgermeister der Stadt Arnstadt ein Weihnachtsgrußwort an Sie zu richten.

Weihnachten ist für mich die schönste Zeit des Jahres und die Gelegenheit, aufzuatmen und die Hektik des Alltags ein wenig hinter sich zu lassen.

Die festliche Beleuchtung der Straßen und Häuser vermittelt in der Adventszeit Geborgenheit und Vorfreude auf das Weihnachtsfest.

Dabei dürfen wir uns an den liebevoll gestalteten Adventsfenstern und an den, mit viel Hingabe und Herzblut organisierten, vorweihnachtlichen Veranstaltungen erfreuen. Diese sind willkommene Anlässe, eine Auszeit von manch hektischen Stunden zum Ende des Jahres zu nehmen.

Meine besondere Anerkennung gilt daher den zahlreichen Arnstädter Bürgerinnen und Bürgern sowie den Kirchengemeinden und Vereinen, die die Weihnachtsbotschaft dank ihres großen Engagements erlebbar machen.

Das Jahr 2018 ist für mich wie im sprichwörtlichen Fluge vergangen.

Seit meinem Amtsantritt konnte ich bisher eine Vielzahl spannender und interessanter Eindrücke sammeln.

Mit großer Freude habe ich das Stadtfest 2018 eröffnet und war sehr froh, dass es uns mit vielen weiteren Unterstützern gelang, das Halloween-Fest durchzuführen. Ich durfte Gast bei verschiedenen Vereinsjubiläen sein, u.a. dem 25-jährigen Bestehen des Altstadtkreises Arnstadt und der Europäischen Akademie Arnstadt. Aber auch die Übergabe des Rathauschlüssels am 11.11.2018 und die Arnstädter Sportlehre waren Höhepunkte meiner bisherigen Amtszeit.

Vorausblickend auf das Jahr 2019 freue mich schon jetzt auf verschiedene Jubiläen: den 170. Wollmarkt, 100 Jahre Bauhaus, 30 Jahre Städtepartnerschaft mit Kassel und auf das 15. Bachfestival im März.

Der bereits jetzt durch die Stadtverwaltung Arnstadt eingebrachte Haushalt für das Jahr 2019 verschafft uns die Möglichkeit, auch weiterhin Vereine, die Kultur und den Sport zu fördern. Erstmals erhalten auch die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr eine kleine Einsatzprämie.

Die Gebühren für die Benutzung der Kindergärten müssen erfreulicherweise nicht erhöht werden; im Mühlweg werden 2019 weitere Kindergartenplätze entstehen.

2019 wird aber auch ein Jahr der Wahlen sein. Die Mitglieder des Stadtrates, des Kreistages sowie der Ortsteilräte und die Ortsteilbürgermeister werden für 5 Jahre Ende Mai neu gewählt; ebenso die Mitglieder des Europaparlaments. Die Landtagswahl wird dann im Herbst stattfinden.

Diese Wahlen werden großen Einfluss auf unser weiteres Miteinander haben.

Deshalb bitte Sie schon jetzt, Ihr demokratisches Recht zu nutzen und wählen zu gehen.

Ich freue mich schon sehr darauf, auch im Jahr 2019 in guter Zusammenarbeit mit meinen Kolleginnen und Kollegen und im konstruktiven Austausch mit der Arnstädter Bürgerschaft wichtige Entscheidungen für unsere Stadt herbeiführen zu dürfen.

Für mich ist eine sehr positive Stimmung in der Bevölkerung und im Stadtrat wahrnehmbar. Uns alle eint das Ziel, unsere Stadt jeden Tag ein wenig lebenswerter zu gestalten.

Ich wünsche Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, auch im Namen der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Arnstadt Arnstadt sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Arnstadt ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise der Familie sowie einen fröhlichen Rutsch in ein gesundes und glückliches neues Jahr 2019.

**Ihr
Frank Spilling
Bürgermeister**

Sehr herzliche Weihnachtsgrüße und einen guten Start in das Jahr 2019 übermittelt Ihnen auch die ehrenamtliche Beigeordnete der Stadt Arnstadt, Frau Martina Lang.

Die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Angelhäusen/Oberndorf, Rudielsben, Siegelbach und Dorsdorf/Espeufeld, Herr Silvio Trübel, Herr Joachim Lindner, Herr Karl-Heinz Trefflich und Herr Rüdiger Carnarius wünschen gemeinsam mit den Ortsteilräten allen Bürgerinnen und Bürgern besinnliche und schöne Weihnachten sowie für das Jahr 2019 alles Gute, Gesundheit und Erfolg.



Weihnachtsgrußwort des Ortsteilbürgermeisters und Ortsteilrat Angelhausen/Oberndorf



Stadt Arnstadt
Ortsteilrat Angelhausen/Oberndorf

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Angelhausen- Oberndorf und Arnstadt,

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende, viele Dinge konnten auf den Weg gebracht werden.

In diesem Jahr möchten wir uns auf diesem Wege bedanken bei allen zahlreichen Helfern beim Frühjahrsputz, der Kirchengemeinde für die Schaffung des Spielplatzes im Pfarrgarten und der Ausstattung des unvergesslichen WM-Cafe's.

Auch für die zahlreichen wunderschönen Veranstaltungen der Kirmesgesellschaft und Ihren fleißigen Helfern und Unterstützern möchten wir unseren Dank zum Ausdruck bringen. Unsere „Angelhäuser Spatzen“ und ihre Erzieher wollen wir hier natürlich nicht vergessen und auch ihnen für die schönen gemeinsamen Erlebnisse recht herzlich danken.

Gleichfalls freuen wir uns über die gelungene filmische Darstellung unseres Dorfes im MDR - Fernsehen. Deshalb auf diesem Wege dem Filmteam und allen anderen Beteiligten ein großes Dankeschön für eure Arbeit.

Weiterhin haben wir auch dieses Jahr unser fröhliches Zusammensein für unsere Rentner gestalten können.

Allen Einwohnern und Gästen von Angelhausen/Oberndorf, Arnstadt, Rudisleben, Siegelbach, Dösdorf und Espenfeld wünschen wir ein wunderschönes, erholsames und ereignisreiches Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Start in das neue Jahr.

Ihr Ortsteilrat und der Ortsteilbürgermeister
von Angelhausen/Oberndorf

Amtlicher Teil

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

43. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 13.12.2018

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Markt 1
99310 Arnstadt

Raum: Rathausaal
*Zugang zum Rathaus über den Eingang Glasverbinder/
Töpfengasse*

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <p>2 Bestätigung der Tagesordnung</p> <p>3 Genehmigung der Niederschrift der 41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 20.09.2018 - öffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0866)
Einreicher: Bürgermeister</p> | <p>4 Genehmigung der Niederschrift der 42. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.11.2018 - öffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0868)
Einreicher: Bürgermeister</p> <p>5 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle</p> <p>6 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates</p> <p>7 Kooperationsvereinbarung der Schwarzburger Museen (Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0873)
Einreicher: Bürgermeister</p> <p>8 1. Lesung zum Haushaltsplanentwurf der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019 und gegebenenfalls Beschlussfassung</p> <p>8.1 Städtische Kostenbeteiligung am Projekt „Werksverzeichnis Petra Flemming“ (Beschlussantrag-Nr: 2018/0836)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.</p> <p>8.2 Eingliederung des Dokumentationszentrums des Jonastalvereins e.V. in das Schlossmuseum Arnstadt (Beschlussantrag-Nr: 2018/0837)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.</p> <p>8.3 Schaffung eines Gemeindezentrums zur Förderung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens im Ortsteil Angelhausen/Oberndorf (Beschlussantrag-Nr: 2018/0753)
Einreicher: Ortsteilbürgermeister Angelhausen/Oberndorf</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- 8.4 Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0879)
Einreicher: Bürgermeister
- 8.5 Finanzplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0880)
Einreicher: Bürgermeister
- 8.6 Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2019
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0882)
Einreicher: Bürgermeister
- 8.7 Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2019
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0883)
Einreicher: Bürgermeister
- 8.8 Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2019
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0881)
Einreicher: Bürgermeister
- 9 Änderung des Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2018
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0884)
Einreicher: Bürgermeister
- 10 Beitritt der Stadt Arnstadt in den Verein „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen e.V. (AGFK-TH)“
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0876)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Nichtöffentlicher Teil:

- 12 Genehmigung der Niederschrift der 41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 20.09.2018 - nichtöffentlicher Teil
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0867)
Einreicher: Bürgermeister
- 13 Genehmigung der Niederschrift der 42. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.11.2018 - nichtöffentlicher Teil
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0869)
Einreicher: Bürgermeister
- 14 Bewilligung von Ehrensold für einen ehemaligen ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister
(Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0871)
Einreicher: Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Arnstadt für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt: Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2019 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Auf den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden sind bereits die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die weder einen Bescheid über die Beendigung ihrer Steuerpflicht noch einen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 erhalten haben, die gleiche Grundsteuer entrichten müssen, wie auf dem zuletzt bekanntgegeben Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu ersehen ist.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2019 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 300% und die Grundsteuer B 420% (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung).

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2018 kann ebenso im Internet unter www.arnstadt.de (unter Stadt & Verwaltung – Bekanntmachungen – Amtsblatt) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Steuerfestsetzung hat nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Grundsteuern wird durch den erhobenen Widerspruch daher nicht aufgehalten.

Hinweise:

Ihr aktueller Grundsteuerbescheid kann nicht älter als vom 06.01.2015 sein.

Bei Veränderungen bezüglich der Steuerpflicht (Eigentumsverhältnisse) oder Steuerhöhe (Messbetrag, Hebesatz), werden Änderungsbescheide zugestellt.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Steuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

- Commerzbank Erfurt
IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00
BIC: COBADEFFXXX
- Sparkasse Arnst.-Ilmenau
IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64
BIC: HELADEF1ILK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Steuerbeträge entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt in der Kämmerei / Abteilung Steuern, Markt 1 (Zimmer 1.10) oder im Internet unter www.arnstadt.de (unter Stadt & Verwaltung – Bürger-Service – Formulare & Anträge) erhältlich.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern telefonisch unter der 03628/745-873 oder 745-783, per E-Mail über steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de oder persönlich an die Steuerabteilung der Stadtverwaltung Arnstadt wenden.

Hundesteuersatzung

Stadt Arnstadt B VI/2018/0803

Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Arnstadt – Hundesteuersatzung – vom 26.11.2018

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Arnstadt Halter eines über drei Monate alten Hundes ist, unterliegt gemäß dieser Satzung der Hundesteuer.
- (2) Soweit ein Hund der gewerblichen Erzielung von Einnahmen dient, unterliegt er nicht der Hundesteuer.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Arnstadt heheberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Arnstadt hat.

§ 2 Steuerschuldner und -haftung

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Halter eines Hundes ist derjenige, der über den Hund bestimmen kann, der für die Kosten und die Unterhaltung des Hundes aufkommt, dem allgemein die Vorteile des Hundes zugute kommen und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Hundes trägt. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen hat oder ihn auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich gemeldet ist.

(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den volljährigen Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 3 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich 84 € pro Hund.

§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres ab dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so hat die Bezahlung der Steuer ab dem Folgemonat des die Steuerpflicht begründenden Monats zu erfolgen.

Bei Beendigung der Steuerpflicht im laufenden Kalenderjahr ist die Hundesteuer bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die Steuerpflicht entfällt. Maßgeblich ist das Datum der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 6 (3) dieser Satzung.

(3) Die Hundesteuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der auch für die folgenden Kalenderjahre Gültigkeit hat. Mit der Erteilung eines neuen Hundesteuerbescheides verliert der bis dahin geltende Bescheid seine Rechtskraft.

(4) Die Hundesteuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, im Übrigen jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Steuerpflichtigen können auf schriftlichen Antrag, welcher bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zu stellen ist, ab Beginn des Folgejahres als Jahreszahler mit der Fälligkeit des Jahresbetrages am 01.07. des Jahres geführt werden.

(5) Die per Bescheid festgesetzte Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis ihre Änderung durch den Steuerpflichtigen fristgerecht beantragt wird oder die Stadt Arnstadt die Zahlungsweise aufgrund der Verletzung der dem Halter durch diese Satzung auferlegten Zahlungspflichten per Bescheid ändert.

§ 5 Steueraufsicht

(1) Mit der Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer gibt die Stadt Arnstadt eine Hundesteuermarke aus, die Eigentum der Stadt bleibt.

Die Hundesteuermarke bleibt solange gültig, bis die Stadt die Gültigkeit widerruft oder neue Marken ausgibt.

(2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu führen.

(3) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 10,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Unbrauchbar gewordene Steuermarken können gegen eine Gebühr von 0,50 Euro umgetauscht werden.

Wird eine verloren gegangene Steuermarke aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Stadt Arnstadt zurückzugeben.

(4) Jeder Hundehalter ist auf der Grundlage des § 15 (1) Ziffer 3a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. m. § 90 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, ausgewiesenen Beauftragten der Stadt Arnstadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde, insbesondere deren Anzahl, Alter und anderen steuerrelevante Daten, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 6 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, innerhalb eines Monats ab dem maßgeblichen Ereignis gemäß Satz 2 jeden Hund schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arnstadt anzumelden.

Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hund

- das Alter von drei Monaten erreicht,
- neu angeschafft wird,
- beim Zuzug mitgebracht wird oder
- zur Pflege bzw. auf Probe aufgenommen wird.

Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

(2) Die ordnungsgemäße Anmeldung nach Absatz 1 hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Chipnummer des Hundes,
- Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Arnstadt sowie
- Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers.

(3) Die Abmeldung eines Hundes hat unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arnstadt zu erfolgen, wenn ein Hund abgegeben wurde oder verstorben ist. Die Abmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Kassenzeichen des aktuellen Hundesteuerbescheides zur zweifelsfreien Zuordnung,

- Datum, zu dem die Hundehaltung endete,
 - Grund der Abmeldung sowie
 - ggf. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.
- Zudem ist bei der Abmeldung die gültige Hundesteuermarke abzugeben.

Als Ersatz für die Steuermarke kann in Ausnahmefällen der Vertrag über den Eigentümerwechsel oder eine tierärztliche Bescheinigung über das Ableben des Hundes eingereicht werden.

Können weder die Steuermarke noch einer der genannten Ersatznachweise eingereicht werden, so ist entsprechend § 5 (3) Satz 1 dieser Satzung die Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.

(4) Maßgeblich für die Änderung oder Aufhebung der Steuerpflicht ist der Tag der ordnungsgemäßen Anzeige des Änderungs- bzw. Aufhebungstatbestandes nach den Vorschriften dieser Satzung.

(5) Der Hundehalter ist verpflichtet, der Stadt Arnstadt Veränderungen der Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung nach § 7 oder Steuerbefreiung nach § 8 dieser Satzung innerhalb von 14 Tagen ab deren Eintritt schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und Grundstücken eingesetzt sind, welche von bewohnten Ansiedlungen nachweislich mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen, kann – wenn die Bewachung nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist und dies vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wird – die Steuer dauerhaft um 50 % ermäßigt werden.

Diese Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag – ab dem Monat der Antragstellung – und nur für einen Hund gewährt.

(2) Eine dauerhafte Ermäßigung von 25 % wird für jeden Hund gewährt, wenn der Steuerpflichtige bei Anmeldung des Hundes belegen kann, dass dem Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Arnstadt der Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (Hund ist gechippt und mindestens in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe versichert) nachgewiesen wird.

(3) Eine Ermäßigung wird – unabhängig vom Ermäßigungstatbestand – nur dann gewährt, wenn der Hund ordnungsgemäß nach den Vorschriften des § 6 dieser Satzung angemeldet wurde.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Von der Hundesteuer sind befreit:

1. Hunde, deren Haltung ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient,
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderer anerkannter Rettungsorganisationen, deren Haltung der Realisierung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für:
das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe blinder, gehörloser oder aus anderen Gründen hilfsbedürftiger Personen mit dem entsprechenden Merkzeichen in einem gültigen Schwerbehindertenausweis unentbehrlich ist

(3) Die Erfüllung eines Steuerbefreiungstatbestandes entbindet nicht von der Pflicht zur ordnungsgemäßen Anmeldung des Hundes nach § 7 dieser Satzung.

§ 9 Abgabehinterziehung, Abgabeverkürzung, Abgabefähigung

In Fällen der Abgabehinterziehung, Abgabeverkürzung, Abgabefähigung gelten die §§ 16 bis 18 ThürKAG unmittelbar.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.05.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02.08.2016 außer Kraft.

Arnstadt, den 26.11.2018
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.09.2018 zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes vom 26.09.2018 (AZ 092.6231 04) ist der Stadt Arnstadt am 27.09.2018 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 26.11.2018

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 42. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 01.11.2018

Beschluss-Nr. 2018/0840

Genehmigung der Niederschrift der 40. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.08.2018 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der 40. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.08.2018 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2018/0845

Feststellung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2017

1. Der Jahresabschluss des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember wird auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 40.025,20 € wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 17.950,14 € verrechnet und in Höhe von 22.075,06 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2018/0845 vom 01.11.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2017 auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 40.025,20 € wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 17.950,14 € verrechnet und in Höhe von 22.075,06 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH“ lautet:

„Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt, Arnstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IOW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darsteuung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht hin. Dort wird im Abschnitt 4 ausgeführt, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes weiterhin von Zuschüssen der Stadt Arnstadt abhängig ist.

Chemnitz, 6. Juli 2018

**Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft**

**Held
Wirtschaftsprüfer**

ppa. Dumke
Wirtschaftsprüferin“

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2017 liegen in der Zeit vom 10. Dezember 2018 bis 17. Dezember 2018 (einschließlich) im Rathaus, Zimmer 2.05 (Bürger- und Stadtratsbüro), Markt 1, 99310 Arnstadt während der üblichen Sprechzeiten aus.

Beschluss-Nr. 2018/0846**Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2018 des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt**

Der Stadtrat der Stadt bestellt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Beyerstraße 25, 09113 Chemnitz zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018 des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt.

Beschluss-Nr. 2018/0864**Anhörung/Stellungnahme des Stadtrates zur beabsichtigten Beanstandung des Beschlusses Nr. 2018/0781 (Änderung der Einstufung des hauptamtlichen Beigeordneten von A 15 nach A 16) durch die Kommunalaufsicht**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die aus der Anlage ersichtliche Stellungnahme zur beabsichtigten Beanstandung seines Beschlusses Nr. 2018/0781 und ermächtigt den Bürgermeister die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zu übersenden.

Beschluss-Nr. 2018/0852**Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt vom 22.03.2018 – Antrag nach § 45 Abs. 9 ThürKO**

Die Stadt Arnstadt beantragt auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), dass bei der Auflösung der Gemeinde Wipfratal und Eingliederung des Gebietes der aufgelösten Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt § 45 Abs. 8 ThürKO in der geltenden Fassung nicht zur Anwendung kommen soll, sondern stattdessen die von der Gemeinde Wipfratal und der Stadt Arnstadt im Eingliederungsvertrag vom 22.03.2018 vereinbarten Regelungen auf Basis der alten Gesetzesfassung des § 45 Abs. 8 ThürKO.

Beschluss-Nr. 2018/0853**Stellungnahme der Stadt Arnstadt zu § 12 des Entwurfs des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019)**

Im § 12 des Entwurfs des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) spiegelt sich der im Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt vom 22.03.2018 vereinbarte gemeinsame Wille der Stadt Arnstadt und der Gemeinde Wipfratal weitestgehend wieder.

Um alle vertraglichen Vereinbarungen umsetzen zu können, ist die Aufnahme einer Regelung in den Gesetzentwurf dahingehend erforderlich, dass § 45 Abs. 8 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) mit der Maßgabe Anwendung findet, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Wipfratal die Ortsteilverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Wipfratal nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum

Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist. Die dafür nach § 45 Abs. 9 ThürKO erforderliche Antragstellung hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 01.11.2018 beschlossen.

Beschluss-Nr. 2018/0858

Stellungnahme der Stadt Arnstadt zu § 15 des Entwurfs des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019); Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.08.2018

Paragraph 15 des Änderungsantrages der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) sieht vor, dass die Stadt Arnstadt ab 01.01.2019 als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) für die Gemeinden Alkersleben, Dornheim, Elleben mit den Ortsteilen Gügleben und Riechheim, Elleben und Osthausen-Wülfershausen wahrnimmt und die Gemeinde Amt Wachsenburg durch die Eingliederung der Gemeinde Kirchheim erneut erweitert wird.

Die Stadt Arnstadt ist vor dem Hintergrund des sehr engen Zeitfensters weder finanziell, personell noch strukturell in der Lage, ab dem 01.01.2019 für die o.g. Gemeinden die Aufgaben einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO wahrzunehmen. Die Ablehnung beruht auf allgemeinen, auf raumordnerischen sowie auf praktischen Gründen.

Allgemeine Gründe

Der Änderungsantrag greift zunächst durch die erzwungene Erfüllung in das kommunale Selbstverwaltungsrecht von Arnstadt ein. Weiterhin wird dadurch in unverhältnismäßiger Weise das Interesse einer Kommune (Kirchheim) an einem freiwilligen Zusammenschluss höher bewertet als die Interessen der übrigen Kommunen. Kommunen sind die Orte der Demokratie und Identifikation; die Orte, in denen sich Bürger konkret einbringen können.

Durch erzwungene Erfüllungen kann es zu einem Verlust der Bürgernähe in den beauftragenden Gemeinden und dadurch zu einer Schwächung der Demokratie kommen. Es ist davon auszugehen, dass auf das „Verordnen von oben“ die betroffene Bevölkerung mit viel Frust reagieren wird.

Es droht ggf. eine weiterhin sinkende Wahlbeteiligung gerade bei Kommunalwahlen.

Zielführender ist der verstärkte Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden, z. B. im Vergabewesen, bei der Feuerwehr, der zentralen Vollstreckung oder dem Gebäudemanagement.

Raumordnerische Gründe

In der Begründung zum Änderungsantrag wird zunächst ausgeführt, dass die Gemeinden Amt Wachsenburg und Kirchheim im Grundversorgungsbereich der Stadt Arnstadt liegen. Weiterhin wird ausgeführt, dass das Amt Wachsenburg bisher kein Grundzentrum ist, aber mit der Neugliederung zu erwarten wäre, dass künftig die Möglichkeit der Wahrnehmung der Funktion eines Zentralen Ortes besteht.

Hier ist anzumerken, dass ein neues Grundversorgungszentrum an dieser Stelle nicht dem Leitbild des Thüringer Neugliederungsgesetzes sowie dem Landesentwicklungsplan 2025 (LEP 2025) entspricht. Nach diesem soll die bestehende Zentrenstruktur gestärkt und gefestigt werden. Das Mittelzentrum Arnstadt mit seinem Grundversorgungsbereich würde durch die beabsichtigte Neugliederung aber eher geschwächt werden.

Ein Grundzentrum zwischen dem Oberzentrum Erfurt und dem Mittelzentrum Arnstadt ist weder aufgrund struktureller Nachteile noch aus sonstigen Gründen begründbar.

Im Sinne des Leitbildes der Gebietsreform und des LEP 2025 wäre nur die Stärkung des Mittelzentrums mit der Konsequenz der Ein-

gliederung strukturell geschwächter ländlicher Bereiche im Grundversorgungsbereich folgerichtig.

In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass die Stadt Arnstadt bezogen auf die Industriegroßfläche „Erfurter Kreuz“ die Hauptlast der planerischen und organisatorischen Leistungen zur Entwicklung dieses auch für Thüringen sehr bedeutenden Industriegebietes in Zusammenarbeit mit der LEG auch zukünftig erbringen wird. Fortführend ist erwähnt, dass deswegen Arnstadt auch künftig einen besonderen Bedarf für eine Stärkung haben wird. Weiterhin sind Belange der Stadt Arnstadt noch intensiver in den Blick zu nehmen und das Mittelzentrum zu stärken.

Diese begrüßenswerten und richtigen Feststellungen werden aber durch den Änderungsantrag konterkariert.

Dieser berücksichtigt diese Feststellungen gerade nicht bzw. steht den notwendigen Entwicklungsschritten bei der Neuordnung der Gebietsstrukturen entgegen.

Die mit der 2012 erfolgten Bildung des Amtes Wachsenburg durch eine Eingliederung der Wachsenburggemeinde in die Gemeinde Ichttershausen eingeleitete Fehlentwicklung im Rahmen der Neugliederung wird durch die Eingemeindung der Gemeinde Kirchheim in das Amt Wachsenburg verschärft.

In der Begründung zum Änderungsantrag wird dargestellt, dass perspektivisch den Belangen der Stadt Arnstadt durch die Eingliederung der vergrößerten Gemeinde Amt Wachsenburg in die Stadt Arnstadt Rechnung getragen werden könne. Die angedachte „Zwischenlösung“ widerspricht den Interessen der Stadt Arnstadt. Es wird eine Verfestigung von nicht erwünschten künftigen Verwaltungsstrukturen initiiert. Diese spiegeln eine sinnvolle raumordnerische und effektive Gebietsreform nicht wider.

Praktische Gründe

a) Zwang

Eine Erfüllung nach § 51 ThürKO setzt übereinstimmende Beschlüsse der beauftragenden und der erfüllenden Gemeinde voraus. Diese gibt es nicht.

Es gibt ein klares Votum der fünf Gemeinden, dass sie weiterhin in einer VG verbleiben wollen.

Damit wäre hier eine Erfüllung von Amts wegen erforderlich. Eine Zuordnung von Amts wegen ist aktuell nur nach § 46 Abs. 3 ThürKO möglich; dessen Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor.

Auch die rechtsaufsichtlichen Optionen, den Abschluss einer Vereinbarung nach § 120 ThürKO zu fordern oder nach § 121 ThürKO zu ersetzen, erscheinen in der aktuellen Phase der Freiwilligkeit nicht angemessen.

b) Modell der Freiwilligkeit

Unterstellt, die beauftragenden fünf Kommunen würden nach Verabschiedung des Gesetzes der Erfüllung zustimmen, müsste Arnstadt mit diesen Kommunen jeweils eine auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte Zweckvereinbarung abschließen.

Diese Vereinbarungen müssten dann im Zeitraum vom 14.12.2018 (Tag nach beabsichtigter Verabschiedung des Gesetzes) bis Weihnachten verhandelt und beschlossen werden – ein evident viel zu kurzer Zeitraum, zumal die Vereinbarungen mindestens einer Abstimmung über folgende Punkte bedürfen:

1. die konkrete Darstellung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, z.B. Meldewesen, Personenstandswesen, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
2. die konkrete Darstellung der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis
3. die Bereitstellung von Personal:
 - Verwaltungspersonal: Grundsätzlich hat die erfüllende Gemeinde das fachlich geeignete Verwaltungspersonal vorzuhalten oder das Personal der beauftragenden Gemeinde zu übernehmen. Das würde hier bedeuten, dass Arnstadt das Personal der fünf beauftragenden Gemeinden übernehmen muss. Hier

ist aber zu beachten, dass diese Gemeinden kein eigenes Personal vorhalten, sondern dass die VG selbst zwölf Beschäftigte in der Verwaltung hat. Dieser vorhandene Personalstamm wäre auf die drei erfüllenden Gemeinden, d.h. auf das Amt Wachsenburg, auf Stadtilm und auf Arnstadt zu verteilen. Offen ist hier, nach welchem Schlüssel. Hinzukommt, dass grundsätzlich die aufnehmende Gemeinde, d.h. Amt Wachsenburg als Rechtsnachfolger zumindest für eine Gemeinde das gesamte Personal aufnehmen dürfte.

- Personal der fünf Kindertageseinrichtungen
In der VG Riechheimer Berg gibt es eine Zweckvereinbarung von acht Gemeinden zur Betreibung von fünf Kindertageseinrichtungen mit 42 Beschäftigten. Vier davon (Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen) liegen im beabsichtigten Erfüllungsgebiet von Arnstadt. Damit wäre die bestehende Zweckvereinbarung mit den acht Gemeinden und Stadtilm neu zu verhandeln.
4. Sitz der Mitarbeiter der beauftragenden Gemeinden
Der Verwaltungssitz der VG ist aktuell in Kirchheim. Ob und inwieweit diese Räumlichkeiten nach der Eingemeindung von Kirchheim noch nutzbar wären, ist fraglich.
 5. Finanzierung
Arnstadt als erfüllende Gemeinde kann von der beauftragenden Gemeinde für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Kostenersatz verlangen, soweit die Einnahmen aus der Erfüllung nicht ausreichen.

Weiterhin hat die beauftragende Gemeinde der erfüllenden Gemeinde einen Kostenersatz zu erstatten, wenn diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises für die beauftragte Gemeinde wahrnehmen würde.

Beide Kostensätze sind jeweils zu kalkulieren, zu verhandeln und zu beschließen.

Es ist ausdrücklich zu betonen, dass die Ablehnung der Erfüllung kein Signal gegen die fünf Gemeinden darstellt, sondern lediglich auf Grund des Zeitfensters ein Zeichen der Vernunft ist.

Die Stadt Arnstadt ist selbstverständlich immer bereit und offen für Gespräche mit anderen Gemeinden über Möglichkeiten der Zusammenarbeit auch in der Form einer Erfüllung nach § 51 ThürKO - freiwillig und im angemessenen Zeitraum.

Beschluss-Nr. 2018/0843

Aufhebung des Beschlusses 2015/0173 - Einstellungsstopp für die Stadtverwaltung Arnstadt

Der Beschluss 2015/0173 – Einstellungsstopp für die Stadtverwaltung Arnstadt – vom 23.04.2015 ist aufgehoben.

Beschluss-Nr. 2018/0841

Genehmigung der Niederschrift der 40. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.08.2018 - nichtöffentlicher Teil

Die Niederschrift der 40. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.08.2018 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeschwerung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2018/0861

Ersatzinvestition Beschaffung eines Fahrzeug als Hochdachkombi, gemäß Investitionsplan 2018 für den Baubetriebshof Arnstadt im laufenden Haushaltsjahr

Der Auftrag zur Lieferung eines Fahrzeuges „Hochdachkombi“ für den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Autohaus Gotthard König, Filiale Erfurt Süd, Schmidtsteder Flur 17 in 99099 Erfurt, erteilt.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2018/0862

Ersatzinvestition Beschaffung eines Klein LKW, gemäß Investitionsplan 2018 für den Baubetriebshof Arnstadt im laufenden Haushaltsjahr

Der Auftrag zur Lieferung eines Klein LKW für den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Walther Kommunaltechnik, Gehrener Straße 23 in 99310 Arnstadt, erteilt.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2018/0863

Ersatzinvestition Beschaffung eines Kleinbus mit 8 Sitzplätzen, gemäß Investitionsplan 2018 für den Baubetriebshof Arnstadt im laufenden Haushaltsjahr

Der Auftrag zur Lieferung eines Kleinbus für den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Autohaus Schorr GmbH, Ichtershäuser Straße 76 in 99310 Arnstadt, erteilt.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2018/0848

Zustimmung zur Bestellung eines Erbbaurechtes am stadteigenen Grundstück in der Gemarkung Arnstadt, Flur 7, Flurstück 293/1

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Bestellung eines 50-jährigen Erbbaurechtes am städtischen Grundstück in der Gemarkung Arnstadt, Flur 7, Flurstück 293/1 mit einer Größe von 5.418 m²

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 41. Sitzung des Hauptausschusses vom 18.10.2018

Beschluss-Nr. 2018/0849

Vergabe nach VOL

Kauf von Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr im Jahr 2018

Der Auftrag zur Lieferung von 45 x Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Brandschutztechnik Müller GmbH in 99869 Günthersleben/Wechmar, Gewerbestraße 1 erteilt. (Vergabenummer 2018/27/30)

Beschluss-Nr. 2018/0850

Vergabe nach VOL

Ersatzbeschaffung EDV Arbeitsplätze

Die Lieferung von EDV – Technik wird losweise vergeben. Das Los 1 (Computerlieferung) erhält die TEDSO GmbH Ilmenau, das Los 2 (Displays) die CSC NOWAK GmbH in Arnstadt. (Vergabenummer 2018/23/10)

Beschluss-Nr. 2018/0851

Vergabe nach VOL

Erneuerung Netzwerktechnik EDV

Den Auftrag zur Lieferung von EDV – Netzwerktechnik (Switch) erhält die TEDSO GmbH in 98693 Ilmenau. (Vergabenummer 2018/26/10)

Beschluss-Nr. 2018/0860

Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für die Stelle 20-20/12 „Sachbearbeiter (m/w/d) Vollstreckung“ (Vertretung wegen Mutterschutz und Elternzeit)

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für die Stadtverwaltung Arnstadt bezogen auf die Stelle 20-20/12 „Sachbearbeiter (m/w/d) Vollstreckung“ als Vertretung wegen Mutterschutz und Elternzeit auf.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen teilweise gekürzte Beschlusstexte)

Frank Spilling

Bürgermeister

**Beschluss der 46. Sitzung
des Finanzausschusses vom 22.10.2018**

Beschluss-Nr. 2018/0791

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 0220.5706 (Personalamt, Ausgaben für Stellenausschreibungen) in Höhe von 8.000 EUR

Der Finanzausschuss genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle (HHSt) 0220.5706 (Personalamt, Ausgaben für Stellenausschreibungen) in Höhe von 8.000 EUR.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben bei der HHSt 1300.6451 (Brandschutz, Umlage an Feuerwehrunfallkasse) in Höhe von 5.700 EUR und zusätzliche Einnahmen bei der HHSt 6700.1560 (Straßenbeleuchtung, Rückzahlungen von Ausgaben aus Vorjahren) in Höhe von 2.300 EUR.

**Frank Spilling
Bürgermeister**

**Beschluss der 56. Sitzung
des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses
am 23.10.2018**

Beschluss-Nr. 2018/0859

Vergabe nach VOB

Neues Palais in Arnstadt

**Restaurierung Raum 330 „Schmelzzimmer“
- Tischlerarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für die Tischlerarbeiten im Rahmen der Restaurierung des Raumes 330, des sogenannten Schmelzzimmers, im Neues Palais Arnstadt, Schloßplatz 1, Verg.- Nr. 39/18, an das Unternehmen Holz- Scheidt GmbH, An der Leithe 5 in 99310 Bösleben zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

**Frank Spilling
Bürgermeister**

**Beschlüsse der 42. Sitzung
des Hauptausschusses vom 29.11.2018**

Beschluss Nr. 2018/0870

Vergabe nach VOL

Datenübernahme/Datenintegration

Der Auftrag zur Übernahme und Integration des Datenbestandes des Haushalts-, Kas sen- und Rechnungswesens sowie der Steuern und Abgaben der Gemeinde Wipfratal in den Datenbestand der Stadt Arnstadt wird auf das Angebot der Firma adKOMM Software GmbH & Co. KG, Stadtweg 14, 85134 Stammham, erteilt. (Vergabenummer 2018/43/10)

Beschluss Nr. 2018/0874

Vergabe nach VOL

Kauf Server Netzwerktechnik EDV 2. Ausbaustufe

Den Auftrag zur Lieferung der 2. Ausbaustufe von Netzwerktechnik (Switch) erhält die TEDSO GmbH in 98693 Ilmenau. (Vergabenummer 2018/37/10)

Beschluss Nr. 2018/0875

Vergabe nach VOL

Kauf von Druck - und Kopiertechnik

Den Auftrag zur Lieferung von Druck- und Kopiertechnik erhält die Burghold & Frech GmbH in 99084 Erfurt. (Vergabenummer 2018/35/10)

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte)

**Frank Spilling
Bürgermeister**

**Beschluss des Ortsteilrates Dorsdorf/Espenfeld
vom 13.11.2018**

Stadt Arnstadt

Ortsteilrat Dorsdorf/Espenfeld

Nach Beschluss des Ortsteilrates am 13.11.2018 wurden die Mittel in Höhe von 1.995,84 Euro wie folgt vergeben:

- 275,00 € Feuerwehrverein Dorsdorf
- 175,00 € Jugendfeuerwehr Dorsdorf
- 125,00 € 140 Jahre Feuerwehr Dorsdorf
- 175,00 € Kirchengemeinde Dorsdorf
- 175,00 € Kinder Weihnachtsbasteln Dorsdorf
- 220,48 € Rentnerweihnachtsfeier Dorsdorf
- 175,00 € IG Backen Dorsdorf
- 450,00 € Feuerwehrverein Espenfeld
- 225,36 € Rentnerweihnachtsfeier Espenfeld

**Frank Spilling
Bürgermeister**

**Rüdiger Carnarius
Ortsteilbürgermeister**

**Beschlüsse der Sitzung des Ortsteilrates
Angelhausen/Oberndorf am 08.10.2018**

Der Ortsteilrat unterstützt die Bewohner/innen des Seniorenwohnparks „Dorotheental“ für die Durchführung kultureller Veranstaltungen mit einem finanziellen Zuschuss in Höhe von 400,00 €.

Der Ortsteilrat unterstützt die Ausrichtung eines traditionellen Martinsfestes und der Weihnachtsfeier für die Kinder der AWO-Kindertagesstätte „Angelhäuser Spatzen“ mit einem finanziellen Zuschuss in Höhe von 300,00 €.

**Frank Spilling
Bürgermeister**

**Silvio Triebel
Ortsteilbürgermeister**

**Beschluss des Ortsteilrates Rudisleben
vom 05.11.2018**

Beschluss vom 05.11.2018

Der Ortsteilrat hat folgenden Beschluss über die Vergabe der Fördermittel gefasst:

- Kirmesverein 310,00 €

**Frank Spilling
Bürgermeister**

**Joachim Lindner
Ortsteilbürgermeister**

**Bildungstage
in den städtischen Kindertageseinrichtungen**

im 1. Halbjahr 2019

Um dem Bildungs- und Betreuungsauftrag in den Kindertagesstätten gerecht zu werden, braucht es gute Fachkräfte. Jeder Träger ist nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz verpflichtet, das pädagogische Fachpersonal jährlich fortzubilden.

Aus diesem Grund finden in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt folgende Bildungstage im 1. Halbjahr 2019 statt, an denen die Einrichtungen geschlossen sind:

Kindertagesstätte „Zauberland“	Montag, 25.03.2019
Kindertagesstätte „Pusteblume“	Freitag, 08.02.2019
Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“	Montag, 01.04.2019
Kinderkrippe „Regenbogen“	Montag, 05.04.2019
Kindertagesstätte „Regenbogen“	Montag, 11.03.2019
Kindertagesstätte „Haus der lustigen Strolche“	Donnerstag, 18.04.2019
Kindertagesstätte „Wipfrataler Strolche“	Montag, 11.02.2019

Sonnabend-Öffnungszeiten der Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik im Jahr 2019

Die Sonnabend-Öffnungszeiten der Abteilung Pass- und Meldewesen/ Statistik für das Jahr 2019 sind in der Regel am 2. Sonnabend im Monat am:

Im Januar 2019 kann keine Sonnabend- Sprechstunde geplant werden, da noch nicht fest steht, wann die Eingemeindung von Wipfratal technisch realisiert wird.

09. Februar 2019	13. Juli 2019
09. März 2019	10. August 2019
13. April 2019	14. September 2019
11. Mai 2019	12. Oktober 2019
15. Juni 2019 abweichend wegen Sonnabend vor Pfingsten	09. November 2019
	14. Dezember 2019

Informationen zu Änderungen im Bereich Kinder, Jugend und Sport für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wipfratal

Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt

(Vorbehaltlich der Beschlussfassung Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG) durch den Thüringer Landtag)

Kita-Karte für Neugeborene ab 1. Januar 2019

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr gilt für alle Kinder mit dem Hauptwohnsitz in Arnstadt. Mit der Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt bezieht sich dieser Rechtsanspruch somit sowohl auf die drei Kindertageseinrichtungen in Wipfratal, als auch auf die bisher elf Kindertageseinrichtungen in Arnstadt. Im Zuge der Eingliederung wird auch für die dann ehemalige Gemeinde Wipfratal die Kita-Karte eingeführt.

Für alle ab dem 1. Januar 2019 geborenen Kinder im ehemaligen Gemeindegebiet Wipfratal wird den Eltern eine Kita-Karte und die dazugehörigen Anmeldeformulare im Folgemonat nach der Geburt automatisch per Post zugesandt. Erst mit der Abgabe der Kita-Karte in der gewünschten Kindertageseinrichtung gilt die Anmeldung als verbindlich.

Anmeldung für einen Kinderkrippenplatz:

Die Anmeldung und Vergabe eines Krippenplatzes in kommunalen Einrichtungen erfolgt über die Kindertagesstättenverwaltung im Arnstädter Rathaus. Die Krippenplätze in den Einrichtungen in freier Trägerschaft werden direkt durch die jeweilige Kita-Leitung vergeben. Eine Vormerkung kann bereits vor der Geburt des Kindes erfolgen.

Anmeldung von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr:

Um den Eltern eine Unterbringung des Kindes in der „Wunsch-Einrichtung“ zu ermöglichen, ist es unbedingt erforderlich, unmittelbar nach Erhalt der Kita-Karte telefonisch Kontakt mit der Einrichtung aufzunehmen. Hierbei können individuelle Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Aufnahme geklärt werden. Erst die Entgegennahme der Kita-Karte durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung sichert den Betreuungsplatz definitiv zu!

Trotz rechtzeitiger Vorsprache kann die Situation eintreten, dass die Betreuung des Kindes in der „Wunsch-Einrichtung“ nicht erfolgen kann bzw. auch perspektivisch unwahrscheinlich erscheint. Insofern sollten sich die Eltern unbedingt rechtzeitig über alternative Einrichtungen informieren und auch diese zeitnah nach Erhalt der Kita-Karte kontaktieren. Auf der Internetseite www.arnstadt.de kann man unter ‚Leben in Arnstadt‘ – Kindereinrichtungen erste Informationen einholen.

Wechsel der Kindertageseinrichtung:

Wenn Eltern die Einrichtung wechseln möchten, ist dies in Ausnahmefällen und nach Absprache der beteiligten Einrichtungen möglich. Hierfür ist die Aushändigung der Kita-Karte (gelbes und grünes Antragsformular) erforderlich.

Eltern aus der ehemaligen Gemeinde Wipfratal, welche die Einrichtung wechseln möchten, nehmen bitte Kontakt zur Kita-Verwaltung auf. Ihnen wird eine Kita-Karte ausgestellt, um damit das Kind in einer anderen Einrichtung anmelden zu können.

Kita-Gebührenbescheide

Die bisher versandten Jahresbescheide für die Zahlung der Elternbeiträge werden durch Dauerbescheide ersetzt. Nach Inkrafttreten des Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetzes wird den Eltern der Gebührenbescheid ab Januar 2019 zugesandt. Ein neuer Bescheid wird nur noch dann versandt, wenn es zu Änderungen bei der Gebührenhöhe kommt.

Die bisherige Gebührenhöhe gemäß Kita-Gebührensatzung bleibt erst einmal bestehen. Gemäß Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetz ist eine Übergangsfrist vorgesehen, bis die Satzungen in der eingegliederten und aufgenommenen Gemeinde anzugleichen sind.

Kontakt zur Kindertagesstättenverwaltung

Für Fragen zur Kita-Karte und dem Anmeldeverfahren stehen den Eltern die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstättenverwaltung der Stadtverwaltung Arnstadt während der Servicezeiten gern zur Verfügung:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Ansprechpartnerinnen:
Frau Ute Albert
Tel.: 03628/745-724

Frau Gudrun Weißkopf
Tel.: 03628/745-758

Frau Marion Lüttich
Tel.: 03628/745-806

Fax: 03628/745-799
E-Mail: kindertagesstaetten@stadtverwaltung.arnstadt.de

Das pädagogische Fachpersonal in den Kindertageseinrichtungen beantwortet gern die Fragen zur inhaltlichen Ausrichtung der Erziehungs- und Bildungsarbeit, dem Tagesablauf und der Eingewöhnungszeit.

Sportförderung

Im Rahmen der Sportförderrichtlinie unterstützt die Stadt Arnstadt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Freizeit-, Behinderten-, Breiten- und Leistungssport sowie insbesondere den Jugendsport. Alle Sportvereine haben die Möglichkeit, Zuschüsse für die Durchführung von Sportveranstaltungen, die Förderung von Übungsleitern und Trainern, die Teilnahme an Wettkämpfen usw. zu beantragen. Die Antragsformulare stehen auf der städtischen Internetseite zur Verfügung oder können bei der Abteilung Jugend und Sport angefordert werden. Bei Fragen zu den Förder Voraussetzungen steht Herr Herzer, Abteilungsleiter Jugend und Sport, gern zur Verfügung (Tel.: 03628 / 745-726).

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Flurbereinigungsverfahren im Wipftratal

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz- Str. 2
99867 Gotha
Az.: 1-3-0114
Gotha, den 25.10.2018



Änderungsbeschluss Nr. 6

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Wipftratal

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 14. März 2014 (GVBl. S. 150) zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 28. November 2014 (GVBl. S. 723) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25.10.1995, Az.: 1-3-0114, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 01.09.2008, Az.: 1-3-0114, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Wipftratal erneut wie folgt geringfügig geändert:

- 1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:
 - 1.1.1 Gemarkung Angelhausen-Oberndorf
Flur 11 Flurstücke Nr. 58/137, 58/138, 58/209, 58/210, 58/254, 58/256, 58/257, 58/259, 58/260, 58/261, 58/264
- 1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:
 - 1.2.1 Gemarkung Dannheim
Flur 5 Flurstücke Nr. 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 22/3, 23/1, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 557/23, 558/23, 932/1, 932/2, 932/3
Flur 7 Flurstücke Nr. 939/1
 - 1.2.2 Gemarkung Marlishausen
Flur 14 Flurstücke Nr. 392/2

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 1197 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 25.10.1995 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wipftratal“.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Kopie dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntma-

chung in den Flurbereinigungsgemeinden Arnstadt und Wipfratal zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Nach Durchführung des Planwuschtermins wurde fest gestellt, dass es zweckmäßig ist die Flurstücke an der Verfahrensgrenze in der Gemarkung Angelhausen-Oberndorf auszuschließen. Für die auszuschließenden Flurstücke besteht kein Neuordnungsbedarf.

Im Zuge der erneuten Bearbeitung des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) und dem damit einhergehenden Wegebau ist die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Um hierbei den Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche zu minimieren, soll als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme eine Aufwertung der Flächen des ehemaligen Steinbruchs auf den hinzuzuziehenden Flurstücken erfolgen.

Die Zuziehung des Flurstücks in der Gemarkung Marlishausen ist notwendig, da dieses innerhalb des bisherigen Verfahrensgebietes liegt und nicht in den vorherigen Beschlüssen enthalten war.

Der Ausschluss und die Zuziehung von Flurstücken gemäß Nr. 1 ist notwendig, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen. Die Erweiterung wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Besitzstruktur, der landeskulturellen Situation und der kataster- und vermessungstechnischen Gegebenheiten vorgenommen.

Die Änderung ist gemessen an der Verfahrensfläche von 1189 ha als geringfügig zu betrachten.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zur Änderung des Verfahrensgebietes gehört.

Die Voraussetzungen für die geringfügige Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez.

Mathias Geßner
Amtsleiter

(DS)

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Wir trauern um

***Heinz Peter
Tiefenbach***

Er war seit 2014 Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Arnstadt.

Wir danken ihm für seine engagierte ehrenamtliche Tätigkeit.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Stadt Arnstadt

Frank Spilling
Bürgermeister

Jürgen Reuß
**Vorsitzender des
 Seniorenbeirates**

Arnstädter Weihnachtsmarkt mit Tradition

**Von Donnerstag, dem 6. Dezember
bis Sonntag, dem 9. Dezember
findet auf dem Marktplatz
in Arnstadt täglich
von 12:00 bis 20:00 Uhr
(Sonntag bis 19:00 Uhr)
der Arnstädter Weihnachtsmarkt statt.**

Der Weihnachtsmarkt zeigt sich in diesem Jahr wieder in einem besonderen Gewand mit tollen Höhepunkten und Aktionen.

Wie im letzten Jahr befindet sich eine offene Weihnachtsbühne für die programmatischen Höhepunkte mit überdachten Sitz- und Verweilmöglichkeiten mitten auf dem Arnstädter Marktplatz.

An der Spitze des Marktes, auf Höhe des Haus zum Palmbaum, gibt es für die Kleinen eine Weihnachtstruckbahn und auf das beliebte Karussell brauchen die Kleinen auch nicht zu verzichten.

Auf der Bühne erwartet die Besucher täglich von 14:00 bis 20:00 Uhr ein abwechslungsreiches Programm. Kindergärten und Schulen, Gesangs- und Musikgruppen, wie die Glüxxritter, die Burgen Jazz Band, Young Generation and The Voice uvw. stimmen auf die Weihnachtszeit ein.

Der Weihnachtsmann stattet den großen und kleinen Besuchern täglich von 16:00 bis 18:00 Uhr einen Besuch ab und hat neben Sack und Rute mit Sicherheit auch die eine oder andere Süßigkeit für die artigen Kinder dabei.

Zudem gibt es verschiedene Angebote für die Kleinen, wie die Geschenkwerkstatt der Stadtjugendpflege, welche sich in diesem Jahr räumlich vergrößert und wieder neben der Bachkirche zu finden ist. „Auch der Märchenwald wurde in diesem Jahr weiter vergrößert und findet wie im letzten Jahr seinen Platz in einer atemberaubenden Kulisse“ freut sich Heiko Zitzmann von der Stadtverwaltung Arnstadt.

Zudem locken auf dem Arnstädter Weihnachtsmarkt die weihnachtlich geschmückten Hütten und Stände rings um den 14 Meter hohen Weihnachtsbaum mit Glühwein, Gebäck, herzhaften Speisen sowie weihnachtlicher Dekoration und Souvenirs. Und sollte es einmal zu kalt werden, können sich die Marktbesucher an den mit Holz befeuerten Öfen wärmen.

In diesem Sinne stimmen Sie sich auf das Weihnachtsfest ein und seien Sie dabei vom 06.-09.12.2018 zum Arnstädter Weihnachtsmarkt im Herzen der Stadt und nicht vergessen, am Sonntag dem 09.12.2018 ist von 12.00 Uhr – 18.00 Uhr verkaufsoffener Sonntag in der Innenstadt.

Kontakt:

Heiko Zitzmann

Veranstaltungen/Märkte

Stadtverwaltung Arnstadt

Markt 1

99310 Arnstadt

Tel.: 03628 745 719

E-Mail:

heiko.zitzmann@stadtverwaltung.arnstadt.de



Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt

Anschrift
Markt 1
99310 Arnstadt

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch: nur nach Vereinbarung
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Tel: 03628/745-6
Internet: www.arnstadt.de
E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

Sprechzeit der Schiedsstelle der Stadt Arnstadt

1. Donnerstag jeden Monats von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach persönlicher / telefonischer Absprache
Anschrift
Markt 1
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 745 838

Sprechzeiten des Landratsamtes Ilm-Kreis

Anschrift
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Dienstag: 08:30 Uhr - 11:30 Uhr und
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr - 11:30 Uhr und
13:00 Uhr - 14:30 Uhr

Telefon: 03628 738-0
Fax: 03628 738-111
E-Mail: landratsamt@ilm-kreis.de
Internet: www.ilm-kreis.de



Impressum

„Arnschter Ausrufer“ Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt,
Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.:
0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und
wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Orts-
teile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der
Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Anzeige vom Verlag